

05.07.02

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die
Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 248. Sitzung am 4. Juli 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 14/9700 – den von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung
für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen
– Drucksache 14/9543 –**

in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 26.07.02

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung
von Alt-Sportanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 27 UStG wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen können bis zum 31. Dezember 2003 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 15. Oktober 2001 in Kraft.